



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-47241-030860

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Beschränkung des Unterhalts für volljährige Kinder auf den Mindestunterhalt gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird darauf hingewiesen, dass Eltern ab Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder über deren Belange nicht mehr (mit)bestimmen könnten. Aus diesem Grund sei nicht einzusehen, weshalb Eltern ihren volljährigen Kindern einen höheren als den Mindestunterhalt zu leisten hätten. Auch solle Studierenden beigebracht werden, dass man sich nur die Dinge leisten könne, für die man auch arbeiten gehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 22 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist klarzustellen, dass sich der Bedarf und damit die Höhe des Unterhalts nach der Lebensstellung des bedürftigen Kindes richtet (§ 1610 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Bei minderjährigen sowie volljährigen Kindern, die sich noch in der (Schul-)Ausbildung befinden, leitet sich deren Lebensstellung von der



Lebensstellung der Eltern ab, da Kinder in dieser Situation regelmäßig noch keine eigene Lebensstellung gebildet haben.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich die Höhe des Bedarfs in der Praxis aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt. Die Düsseldorfer Tabelle ist eine unverbindliche Richtlinie, die sich die Gerichte geben und in eigener Zuständigkeit verwalten. Lediglich der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, die erste Stufe der Düsseldorfer Tabelle, wird durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium der Justiz erlässt, geregelt (§ 1612a Absatz 4 BGB). Der Mindestunterhalt hat sich hierbei am sozialrechtlichen Existenzminimum zu orientieren.

Da der Bedarf von Kindern erfahrungsgemäß mit zunehmendem Alter steigt, sieht die Düsseldorfer Tabelle Altersstufen vor. Für volljährige Kinder gilt die vierte Altersstufe (ab 18 Jahre).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dies nur für solche volljährigen Kinder gilt, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen (vgl. Anmerkung 2 der Düsseldorfer Tabelle). Praktisch betrifft dies in der Regel Kinder, die ihre Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben und deshalb noch zu Hause wohnen. Da die Situation dieser volljährigen Kinder mit der Situation minderjähriger Kinder vergleichbar ist, hält es der Ausschuss für angemessen, ihren Bedarf nach den gleichen Kriterien wie bei minderjährigen Kindern zu bestimmen, ihn mithin aus dem Einkommen der Eltern abzuleiten.

Dies trifft auch auf den Fall zu, dass volljährige Kinder ein Studium aufnehmen und gleichzeitig weiter im elterlichen Haushalt leben. In diesem Fall steht es den Eltern oder dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, frei, den Unterhalt in Form von Naturalunterhalt zu leisten, solange dabei auf die Belange des Kindes Rücksicht genommen wird (§ 1612 Absatz 2 Satz 1 BGB). In der Praxis kann die Unterhaltsgewährung etwa durch Zurverfügungstellung von Wohnraum und Nahrung erfolgen.

Soweit volljährige Kinder ein Studium aufnehmen und einen eigenen Haushalt begründen, gilt abweichend von der vierten Stufe der Düsseldorfer Tabelle ein pauschalisierter Bedarf (vgl. Anmerkung 7 der Düsseldorfer Tabelle). In diesem Betrag ist ein Betrag für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten (Warmmiete) bereits enthalten. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Regelbedarf bereits unterhalb



der für das Bürgergeld relevanten Regelbedarfsstufe 1 liegt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Auf diese Weise sieht die Düsseldorfer Tabelle bereits eine Beschränkung des Unterhalts für Studierende auf einen Betrag vor, der regelmäßig unter dem Betrag nach der vierten Altersstufe liegen wird. In der Rechtsprechung wird dies teilweise damit begründet, dass für die Studierenden ein Anreiz geschaffen werden soll, ihr Studium mit der Aussicht auf ein höheres Gehalt zu einem zeitgerechten Ende zu führen. Insoweit wird der in der Petition geäußerte Kritikpunkt in der Düsseldorfer Tabelle bereits berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen, den Unterhalt für volljährige Kinder auf den Mindestunterhalt zu reduzieren, nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er aus den genannten Gründen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.